



Fragebogen zur Teilrevision von acht Verordnungen begleitend zur Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Velokonferenz Schweiz
Rechbergerstr. 1
Postfach 938
2501 Biel/Bienne

+41 32 365 64 50

info@velokonferenz.ch

www.velokonferenz.ch

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **12.12.2020** an folgende E-Mail-Adresse: svg@astra.admin.ch

A) Massnahmen zur Reduktion des CO₂-Ausstosses von Strassenfahrzeugen

1. Grundsätzliche Zustimmung

1. Sind Sie grundsätzlich damit einverstanden, dass die Vorschriften der EU zur Reduktion der CO₂-Emissionen und zur Verbesserung der Sicherheit von schweren Nutzfahrzeugen übernommen werden (verbesserte neue Führerkabinen, längere Heckspoiler und Gewichtskompensation für alternative und emissionsfreie Antriebe von bis zu dreiachsigen Motorfahrzeugen und allen daraus gebildeten Anhängerzügen)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Schweiz, im Gegensatz zur EU, auch bei vier- und fünfsichtigen Lastwagen das Mehrgewicht alternativer Antriebe (max. 1 Tonne, bei emissionsfreien Antrieben max. 2 Tonnen) kompensiert werden kann?

 JA

 NEIN

 keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Schweiz, anders als in der EU, zudem bei wasserstoffbetriebenen Lastwagen, Sattelschleppern und Sattelzügen auch die Mehrlänge der Wasserstoffspeicher kompensiert werden kann?

 JA

 NEIN

 keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die im Gesetz festgelegten höchstzulässigen Gewichte von 40 bzw. 44 Tonnen im kombinierten Verkehr und die Höchstlänge von 18,75 Meter auf der Basis von Artikel 106 Absatz 5 SVG im Rahmen einer befristeten Regelung bereits erhöht, bevor die vorgeschlagene Änderung des Gesetzes, die ihm die Kompetenz zu einer unbefristeten Regelung gibt (siehe Art. 9 Abs. 2^{bis} der Vorlage zum SVG), beschlossen ist? (Hinweis: Es darf ausschliesslich das Mehrgewicht alternativer Antriebe bzw. die Mehrlänge aerodynamischer Elemente zur Verbesserung der CO₂-Effizienz kompensiert werden, ohne Erhöhung der Ladekapazität.)

 JA

 NEIN

 keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

| | | |
|--|-------------------------------|---|
| 5. Sind Sie damit einverstanden, dass Lastwagen mit alternativen Antrieben bis zu einem Gesamtgewicht von max. 4,25 Tonnen künftig nicht mehr als Lastwagen, sondern als Lieferwagen (leichte Motorwagen) eingeteilt werden und für sie sämtliche Verwendungsregeln der bisherigen Lieferwagen gelten sollen (Förderung alternativer Antriebssysteme zur Reduktion der CO ₂ -Emissionen)? | | |
| <input type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: | | |

2. Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995 (VTS)

Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV)

2.1. Verlängerte aerodynamische Führerkabinen

| | | |
|--|-------------------------------|---|
| 6. Sind Sie damit einverstanden, dass aerodynamisch und sicherheitstechnisch optimierte Führerkabinen von Lastwagen und Sattelschleppern die dafür erforderliche grössere Länge aufweisen dürfen? (Art. 94 Abs. 1 ^{ter} Bst. a E-VTS und Art. 65 Abs. 5 und 6 E-VRV) | | |
| <input type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: | | |

2.2. Über das Heck herausragende Spoiler für schwere Nutzfahrzeuge

| | | |
|---|-------------------------------|---|
| 7. Sind Sie damit einverstanden, dass schwere Nutzfahrzeuge Heckspoiler mit Überlänge zur aerodynamischen Optimierung und Verbesserung der CO ₂ -Effizienz aufweisen dürfen? (Art. 38 Abs. 1 Bst. s und Abs. 1 ^{bis} Bst. o E-VTS) | | |
| <input type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: | | |

2.3. Verwendungsregeln über das Einziehen überlanger Heckspoiler von Lastwagen und Sattelschleppern

| | | |
|--|-------------------------------|---|
| 8. Sind Sie damit einverstanden, dass über die maximal zulässige Fahrzeuglänge herausragende Heckspoiler zur Verbesserung der CO ₂ -Effizienz nur auf Strassen ausgeklappt bzw. ausgefahren werden dürfen, auf denen die erlaubte Höchstgeschwindigkeit mehr als 50 km/h beträgt? (Schutz schwächerer Verkehrsteilnehmender in Agglomerationen) (Art. 58 Abs. 6 E-VRV) | | |
| <input type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: | | |

2.4. Kompensation der Länge von Wasserstofftanks

| | | |
|---|-------------------------------|---|
| 9. Sind Sie damit einverstanden, dass wasserstoffbetriebene Lastwagen und Sattelschlepper und daraus gebildete Anhängerzüge in der Schweiz die Länge ihrer Wasserstoffspeicher kompensieren können und die dafür erforderliche Mehrlänge aufweisen dürfen? (Art. 94 Abs. 1 ^{ter} Bst. b E-VTS und Art. 65 Abs. 5 und 6 E-VRV) | | |
| <input type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: | | |

2.5. Kompensation des Mehrgewichts alternativer Antriebe

| | | |
|--|-------------------------------|---|
| 10. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugkombinationen mit alternativen Antrieben ein Mehrgewicht bis zu 1 Tonne aufweisen dürfen? (Hinweis: Zum Schutz der Strassen wird keine Erhöhung der Achslasten erlaubt) (Art. 95 Abs. 1 ^{bis} und 1 ^{ter} E-VTS und Art. 67 Abs. 1 ^{ter} und 1 ^{quater} E-VRV) | | |
| <input type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: | | |

2.6. Kompensation des Mehrgewichts emissionsfreier Antriebe

| | | |
|---|-------------------------------|---|
| 11. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit emissionsfreien Antrieben ein Mehrgewicht bis zu 2 Tonnen aufweisen dürfen? (Hinweis: Zum Schutz der Strassen wird keine Erhöhung der Achslasten erlaubt) (Art. 95 Abs. 1 ^{bis} und 1 ^{ter} E-VTS und Art. 67 Abs. 1 ^{ter} und 1 ^{quater} E-VRV) | | |
| <input type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: | | |

3. Verkehrszulassungsverordnung vom 27.10.1976 (VZV)

3.1. Kompensation des Mehrgewichts alternativer Antriebe bei Lieferwagen und Wohnmobilen, welche die Gewichtsgrenze von 3,5 Tonnen nur wegen des Mehrgewichts des alternativen Antriebssystems überschreiten

| | | |
|---|-------------------------------|---|
| 12. Sind Sie damit einverstanden, dass solche Lieferwagen mit Alternativantrieb und Gesamtgewicht von über 3,50 Tonnen bis 4,25 Tonnen und entsprechende Anhängerzüge mit einem Führerausweis der Kategorie B oder BE geführt werden dürfen? (Art.4 Abs. 5 Bst. f Ziff. 2 und Bst. h E-VZV) | | |
| <input type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: | | |

| | | |
|--|-------------------------------|---|
| 13. Sind Sie damit einverstanden, dass alternativ angetriebene, schwere Wohnmotorwagen mit Gesamtgewicht über 3,50 Tonnen bis 4,25 Tonnen und entsprechende Anhängerzüge künftig mit einem Führerausweis der Kategorie B oder BE geführt werden dürfen (Förderung alternativer Antriebssysteme zur Verminderung der CO ₂ -Emissionen)? (Art.4 Abs. 5 Bst. f Ziff. 2 und Bst. h E-VZV) | | |
| <input type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: | | |

4. Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

Arbeits- und Ruhezeitverordnung vom 19. Juni 1995 (ARV 1)

4.1. Kompensation des Mehrgewichts alternativer Antriebe bei Lieferwagen und Wohnmobilen, welche die Gewichtsgrenze von 3,5 Tonnen nur wegen des Mehrgewichts des alternativen Antriebssystems überschreiten

| | | |
|--|-------------------------------|---|
| <p>14. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahmen betreffend Arbeits- und Ruhezeitvorschriften für Lieferwagen mit alternativen Antrieben und einem Gesamtgewicht über 3,50 Tonnen bis max. 4,25 Tonnen sowie damit gebildeten Anhängerzügen gewährt werden sollen? Art. 4 Abs. 2 Bst. j E-ARV 1 (die Ausnahme von der Fahrtschreibereinbaupflicht ergibt sich aus dem Verordnungstext der ARV 1)</p> | | |
| <input type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: | | |

| | | |
|---|-------------------------------|---|
| <p>15. Sind Sie damit einverstanden, dass die Definition leichter Motorwagen geändert wird, so dass Lieferwagen mit alternativem Antrieb bis max. 4,25 Tonnen Gesamtgewicht als leichte Motorwagen gelten? (Hinweis: Damit gelten alle Verkehrsregeln und Signalisationen, die an das Kriterium «schwere Motorwagen» anknüpfen, für die umdefinierten Fahrzeuge nicht mehr.) (Art. 10 Abs. 2 Bst. b E-VTS)</p> | | |
| <input type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: | | |

| | | |
|---|-------------------------------|---|
| <p>16. Sind Sie damit einverstanden, dass solche Lieferwagen mit alternativem Antrieb bis 4,25 Tonnen Gesamtgewicht nicht dem Sonntags- und Nachtfahrverbot unterstehen sollen? (Art. 91 Abs. 3 Bst. a VRV nicht mehr anwendbar als Folge der Änderung von Art. 10 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 E-VTS)</p> | | |
| <input type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: | | |

| | | |
|---|-------------------------------|---|
| 17. Sind Sie damit einverstanden, dass die Lieferwagen mit alternativem Antrieb bis max. 4,25 Tonnen Gesamtgewicht von der Ausrüstungspflicht mit einem Geschwindigkeitsbegrenzer ausgenommen werden sollen? (Art. 99 Abs. 2 Bst. e E-VTS) | | |
| <input type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: | | |

5. Schwerverkehrsabgabeverordnung vom 6. März 2000

5.1. Kompensation des Mehrgewichts alternativer Antriebe bei Lieferwagen und Wohnmobilen, welche die Gewichtsgrenze von 3,5 Tonnen nur wegen des Mehrgewichts des alternativen Antriebssystems überschreiten

| | | |
|--|-------------------------------|---|
| 18. Sind Sie damit einverstanden, dass solche Lieferwagen mit alternativem Antrieb bis 4,25 Tonnen Gesamtgewicht nicht der Schwerverkehrsabgabe unterstehen sollen? (Art. 3 Abs. 1 Bst. n E-SVAV) | | |
| <input type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: | | |

B) Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei E-Bikes

1. Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV)

1.1. Tragen von Schutzhelmen

| | | |
|---|--|--|
| 19. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig auch auf Motorfahrrädern mitgeführte Personen einen Helm tragen müssen? (Art. 3b Abs. 1 E-VRV) | | |
| <input type="checkbox"/> JA | <input checked="" type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| <p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p> <p>Die auf eine erhöhte Nutzung von Motorfahrrädern und Leicht-Motorfahrrädern zurückführende Zunahme des Veloverkehrs schlägt sich positiv nieder in Bezug auf diverse wichtige Politikziele wie Klimaschutz, Volksgesundheit und Förderung nachhaltiger Mobilität. Die Einführung einer Helmpflicht birgt die Gefahr einer Verlagerung der Nutzung vom Velo hin zu anderen Verkehrsträgern. Die negativen Auswirkungen einer Helmpflicht überwiegen.</p> <p>Dem Ziel einer erhöhten Sicherheit wird besser mit einer fehlerverzeihenden und sicheren Infrastruktur Rechnung getragen.</p> | | |

| | | |
|--|--|--|
| 20. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Lenkerinnen und Lenker aller Motorfahrräder (neu insbesondere auch auf langsamen E-Bikes und Elektrotrottinetten, ausgenommen werden lediglich motorisierte Rollstühle) einen Helm tragen müssen? (Art. 3b Abs. 2 Bst. e E-VRV) | | |
| <input type="checkbox"/> JA | <input checked="" type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| <p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p> <p>Die auf eine erhöhte Nutzung von Motorfahrrädern und Leicht-Motorfahrrädern zurückführende Zunahme des Veloverkehrs, schlägt sich positiv nieder in Bezug auf diverse wichtige Politikziele wie Klimaschutz, Volksgesundheit und Förderung nachhaltiger Mobilität. Die Einführung einer Helmpflicht birgt die Gefahr einer Verlagerung der Nutzung vom Velo hin zu anderen Verkehrsträgern. Die negativen Auswirkungen einer Helmpflicht überwiegen.</p> <p>Die Anzahl der Unfälle mit E-Bikes ist in Relation zu setzen mit der Verwendung von E-Bikes, denn die Unfälle sind nicht überproportional zu deren Verwendung gestiegen. Zudem tragen sehr viele E-Bike-Fahrenden bereits heute und freiwillig einen Helm.</p> <p>Die Veloverleihflotten (Bikesharing) sind bereits heute teilweise und künftig voraussichtlich noch vermehrt motorisiert. Dabei werden in der Regel langsame E-Bikes verliehen. Eine Einführung der Helmpflicht hätte erhebliche nachteilige Folgen auf das Konzept Bikesharing, denn die Nutzenden tragen in der Regel keinen Helm mit sich. Leihweise Helme zur Verfügung zu stellen ist wegen Diebstahlfahrer aber auch aus hygienischen und gesundheitlichen Aspekten (Covid-19) keine Option. Mit einer Helmpflicht würden die Nutzung und der wirtschaftliche Betrieb der Verleihsysteme stark eingeschränkt oder gar verunmöglicht.</p> | | |

| |
|---|
| Dem Ziel einer erhöhten Sicherheit wird besser mit einer fehlerverzeihenden und sicheren Infrastruktur Rechnung getragen. |
|---|

| | | |
|--|--|--|
| 21. Würden Sie eine Velohelmtragepflicht für Kinder bis 16 Jahre auf nicht motorisierten Velos unterstützen? (Frage ohne Änderungsvorschlag) | | |
| <input type="checkbox"/> JA | <input checked="" type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| <p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p> <p>Die Nutzung des Velos als Verkehrsmittel durch Kinder und Jugendliche schlägt sich positiv nieder in Bezug auf diverse wichtige Politikziele wie Klimaschutz, Volksgesundheit und Förderung nachhaltiger Mobilität. Sie unterstützt zudem die geübte Nutzung des Velos durch die entsprechenden Verkehrsteilnehmer. Die Einführung einer Helmpflicht birgt die Gefahr, dass Kinder und Jugendliche das Velo massiv weniger nutzen. Die negativen Auswirkungen einer Helmtragepflicht überwiegen.</p> <p>Eine Helmtragepflicht für eine bestimmte Altersgruppe erzeugt zudem erhebliche Schwierigkeiten im Vollzug, was zu einem unverhältnismässigen Kontroll- und Administrativaufwand führt.</p> <p>Dem Ziel einer erhöhten Sicherheit wird besser mit einer fehlerverzeihenden und sicheren Infrastruktur Rechnung getragen.</p> | | |

1.2. Obligatorisches Fahren mit Licht am Tag

| | | |
|---|--|--|
| 22. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig grundsätzlich auch Lenkende von Motorfahrrädern sowie Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen tagsüber mit Licht fahren müssen? (Art. 30 Abs. 2 E-VRV) | | |
| <input type="checkbox"/> JA | <input checked="" type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| <p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p> <p>Dem fixen Anbringen von Lichtanlagen für Tageslicht bei Freizeit-/Sportgeräten wie E-Mountainbikes, E-Rennvelos und anderen E-Bike-Typen für die Freizeitnutzung sind Grenzen gesetzt. Zudem ist vor einem Tageslichtobligatorium für E-Bikes zu untersuchen, wie sich dieses auf die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer auswirkt, die keine Tageslichtbeleuchtung haben (Fussgänger, normale Velos, Fäg's usw.).</p> | | |

| | | |
|---|-------------------------------|---|
| 23. Sind Sie mit den Ausnahmen von der Pflicht, tagsüber mit Licht zu fahren, einverstanden (namentlich Fahrzeuge bis 10 km/h, z. B. motorisierte Rollstühle)? (Art. 30 Abs. 2 Bst. a – c E-VRV) | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: | | |

1.3. Einhaltung der allgemeinen und signalisierten Höchstgeschwindigkeiten

| | | |
|---|-------------------------------|--|
| <p>24. Sind Sie damit einverstanden, dass sich Fahrerinnen und Fahrer von Motorfahrrädern sowie von Elektro-Rikschas mit einer Breite bis 1,00 m künftig an die allgemeinen und signalisierten Höchstgeschwindigkeiten zu halten haben? (Art. 42 Abs. 4 E-VRV)</p> | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| <p>Bemerkungen / Änderungsantrag: Eine entsprechende Regelung wird sehr begrüsst. Damit ist das Einhalten der Geschwindigkeit, also das Verhalten entscheidend und nicht der Fahrzeugtyp. Dies erleichtert beispielsweise auch die Planung von Velobahnen durch Temp-30-Zonen, weil eine quartierverträgliche Geschwindigkeit durchgesetzt werden kann.</p> | | |

2. Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995 (VTS)

2.1. Ausrüstungspflicht mit einem Geschwindigkeitsmesser

| | | |
|---|-------------------------------|--|
| <p>25. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrräder mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h im reinen Motorbetrieb oder mit Tretunterstützung von mehr als 25 km/h künftig mit einem Geschwindigkeitsmesser ausgerüstet sein müssen? (Art. 178b Abs. 3 E-VTS)</p> | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| <p>Bemerkungen / Änderungsantrag: Nur mit einem Tacho können Lenker/innen ihre Geschwindigkeit erkennen und die Geschwindigkeitslimiten einhalten (siehe Frage 24). Herkömmliche, handelsübliche Tachos genügen diesen Anforderungen.</p> | | |

2.2. Nachrüstungspflicht für Geschwindigkeitsmesser

| | | |
|---|-------------------------------|--|
| <p>26. Sind Sie damit einverstanden, dass spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Ausrüstungspflicht auch vorher bereits in Verkehr stehende Motorfahrräder mit einer Geschwindigkeitsanzeige nach Artikel 178b Absatz 3 E-VTS ausgerüstet sein müssen? (Art. 222q Abs. 1 E-VTS)</p> | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| <p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p> | | |

3. Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV)

3.1. Mitfahren auf einem Motorfahrrad ohne Helm

| | | |
|--|--|--|
| 27. Sind Sie damit einverstanden, dass Mitfahrende auf einem Motorfahrrad ohne Helm künftig mit einer Ordnungsbusse in der Höhe von 30 Franken sanktioniert werden können? (Anhang 1 Ziff. 800.3 E-OBV) | | |
| <input type="checkbox"/> JA | <input checked="" type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: | | |

3.2. Mitführen eines Kindes unter 12 Jahren ohne Helm

| | | |
|---|--|--|
| 28. Sind Sie damit einverstanden, dass Personen, die Kinder unter 12 Jahren ohne Helm auf Motorfahrrädern mitführen, künftig mit einer Ordnungsbusse in der Höhe von 30 Franken sanktioniert werden können? (Anhang 1 Ziff. 601.2 E-OBV) | | |
| <input type="checkbox"/> JA | <input checked="" type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: | | |

3.3. Fahren ohne Licht

| | | |
|---|--|--|
| 29. Sind Sie damit einverstanden, dass Personen auf Motorfahrrädern, die tagsüber ohne Licht fahren, künftig mit einer Ordnungsbusse in der Höhe von 20 Franken sanktioniert werden können? (Anhang 1 Ziff. 604.4 E-OBV) | | |
| <input type="checkbox"/> JA | <input checked="" type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: | | |

3.4. Überschreiten der allgemeinen oder signalisierten Höchstgeschwindigkeit

| | | |
|--|-------------------------------|--|
| 30. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Überschreitung der allgemeinen oder signalisierten Höchstgeschwindigkeiten durch Personen auf Motorfahrrädern künftig eine Busse in der Höhe von 30 Franken verhängt werden kann? (Anhang 1 Ziff. 625 E-OBV) | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: | | |

3.5. Fahren ohne den erforderlichen Geschwindigkeitsmesser

31. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von Motorfahrrädern mit Höchstgeschwindigkeit über 20 km/h im reinen Motorbetrieb oder elektrischer Tretunterstützung über 25 km/h, die ohne Geschwindigkeitsmesser unterwegs sind, künftig mit einer Busse in der Höhe von 20 Franken sanktioniert werden können? (Anhang 1 Ziff. 703.4 E-OBV)

 JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag: